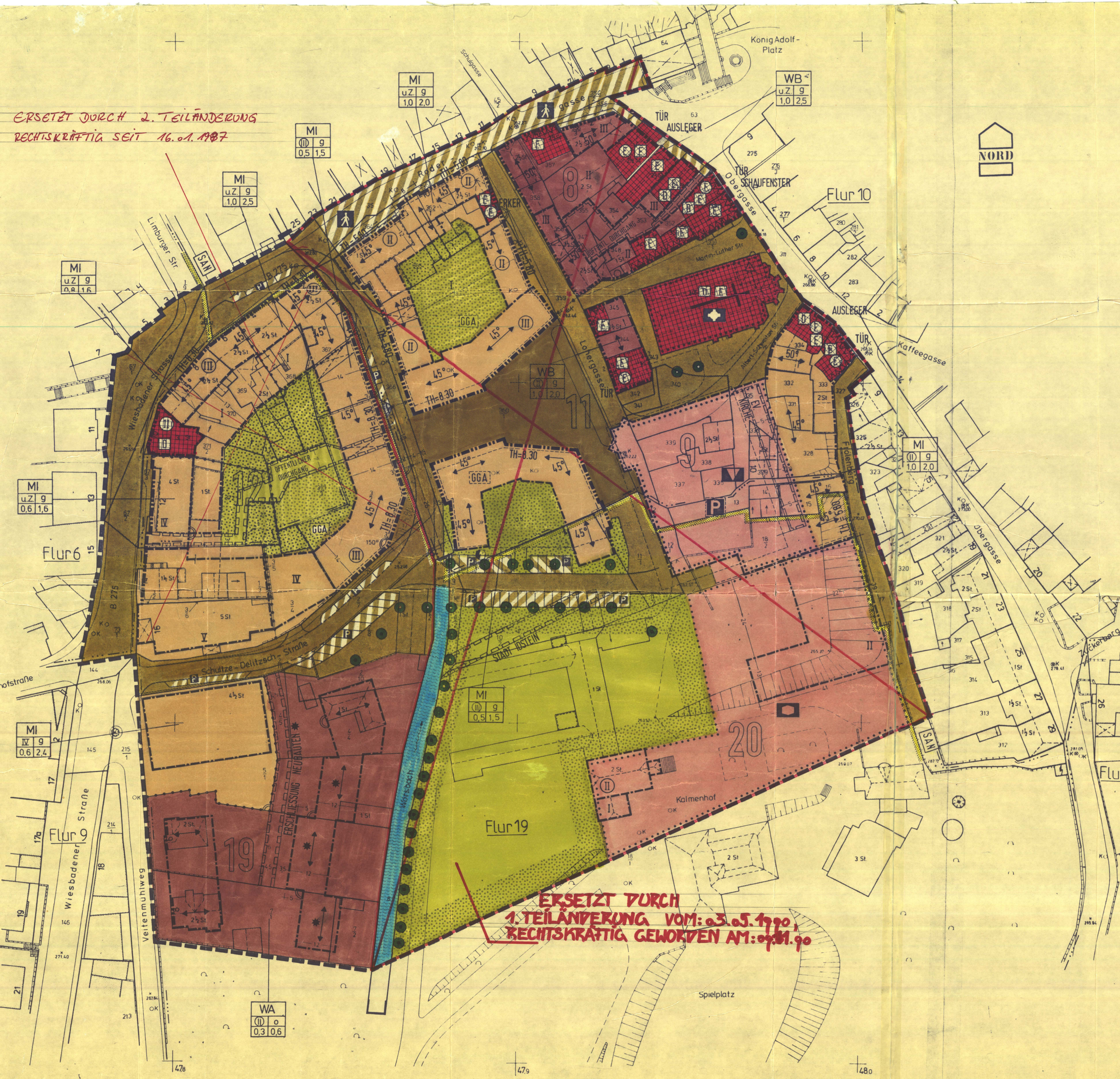


ERSETZT DURCH 2. TEILÄNDERUNG
RECHTSKRÄFTIG SEIT 16.01.1987

ERSETZT DURCH
1. TEILÄNDERUNG VOM: 03.05.1990,
RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN AM: 07.01.90



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN*

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA** ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
 - WB** BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
 - MI** MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 16 GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 16
 - 08 GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 08
 - ZAHL DER VOLLGESOSSE Z.B. II
 - uZ ZWINGEND
 - HOHE BAULICHER ANLAGEN UNTERSCHIEDLICHE ZAHL DER VOLLGESOSSE
 - TH MAXIMALE TRAUFHÖHE
- SIEHE ERLÄUTERUNGEN NUTZUNGSSCHABLONE

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - q GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
 - FIRSTRICHTUNG

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - KIRCHEN U. KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
 - SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
 - KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN

- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - FUSSGÄNGERBEREICH
 - TIIEFGARAGE (OHNE RASTER)

- GRÜNFLÄCHEN**
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - BAÜME ZU ERHALTEN
 - BAÜME ZU PFLANZEN
- VERSORGUNGSANLAGEN**
- ELEKTRIZITÄT
- WASSERFLÄCHEN**
- OFFENER BACHLAUF

- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG**
- UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
 - GEBÄUDE UNTER DENKMALSCHUTZ
 - GEBÄUDE ZU ERHALTEN
 - BAUTEIL ZU ERHALTEN, Z.B. TÜR

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - GEMEINSCHAFTSGARAGEN IN TIEFGESOSSENEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS
 - BESTEHENDES GEBÄUDE
 - DURCHFÄHRT, DURCHGANG
 - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT
 - Flurgrenze

- VERMESSUNG**
- RECHTER WINKEL 90°
 - VERLÄNGERUNG 180°
 - MASSZAHLE
 - HILFSLINIE MIT BEZUGSPUNKT
 - GRENZE MIT BEZUGSPUNKT FÜR VERMESSUNG

- ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE**
- | | |
|---|------------------------------|
| 1 | 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG |
| 2 | 2. GESCHOSSZAHL |
| 3 | 3. BAUWEISE |
| 4 | 4. GRUNDFLÄCHENZAHL |
| 5 | 5. GESCHOSSFLÄCHENZAHL |

- NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN**
- 1 BLOCKNUMMER
- BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 118 HBO**
- FACHWERK FREIFACH
 - MINDESTNE DACHNEIGUNG IN GRAD

IN BLOCK 19 U. 20 IST JE 300m² FREIFLÄCHE MIN. 1 HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN
DIE FREIFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN ENTLANG DES WÖRSBACHES SIND HEIMISCHE
LAUBBÄUME ZU PFLANZEN

ENTWORFEN UND BEARBEITET GEMÄSS BUNDESBAUGESETZ (IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979)
VON

DR. ING. E. SCHIRMACHER, ARCHITEKT BDA
PARKSTRASSE 52 DOMPLATZ 5
6232 BAD SODEN/TS 6250 LIMBURG PLANNER
TEL. 06196 / 26560 TEL. 06431 128852

10. SEP. 1986

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE DARGESTELLTEN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE
MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (STAND VOM 23.7.1986) ÜBEREINSTIMMEN

Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
KATASTERAMT
Im Auftrag
18. SEP. 1986

AUFSTELLUNG UND BESCHLÜSSE

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
BESCHLOSSEN AM ... 21.8.83 ...
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT AM ... 30.8.83 ...

2. DIE GEMEINDE HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG ÖFFENTLICH DARLEGT
UND BEKANNTMACHT VOM ... 20.8.83 ... DIE ANHÄHUNG DER BÜRGER ERFOLGTE IN DER
ZEIT VON ... BIS ... BÜRGERVERSAMMLUNG AM ... 22.8.83 ...
DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a BBAUG WURDE NICHT DURCHFÜHRT LAUT
BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM ...

3. NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE DER PLANENTWURF LAUT
BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 31.1.19.9.85 ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER
ZEIT VOM 25.2.85 / 13.1.86 BIS 25.3.85 / 13.2.86 ...
DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG VOLLENDET
AM ... 18.2.31.12.85 ...

4. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEMÄSS § 10 BBAUG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM ... 15.5.1986 ...

... IDSTEIN, DEN ... 20.9.1986

Der Magistrat
H. MÜLLER
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt
mit Vfg. vom ... 17. DEZ. 1986
Az. V/3-61 d 04/01
Dernstedt, den ... 17. DEZ. 1986
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Polman

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT AM ... 31.12.88.
DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN AB ... 1.1.87 ...

Idstein, 12.1.87

Der Magistrat
H. MÜLLER
Bürgermeister

*WEITERE SCHRIFTLICHE PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
SIND DER BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT